

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wälder und Offenlandbereiche bei Ückertseifen/Kratzhahn“ vom 20. Juni 2006**

Auf Grund der §§ 16, 20, 42 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.9.2005 (GVBL. S. 387), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausweisungsbestimmung, Bezeichnung, Geltungsbereich**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Wälder und Offenlandbereiche bei Ückertseifen/Kratzhahn“.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Gebietsteile der Gemarkungen Birkenbeul und Pracht sowie die gesamte Gemarkung Niederirsen.

(3) Die geplanten Bauflächen im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie die Flächen innerhalb von bebauten Ortslagen, von rechtsverbindlich ausgewiesenen Bebauungsplänen und im Bereich von rechtskräftigen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB in der derzeitigen Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Es sind dies die Ortslagen Niederirsen, Ückertseifen, Birkenbeul, Kratzhahn und Weißenbrüchen. Die Wohnplätze Hassel, Irsermühle, die Teilaussiedlung Seelbach in der Gemarkung Birkenbeul sowie das Sportplatzgelände Pracht/Niederhausen werden in ihrem heutigen bebauten Umfang ebenfalls aus dem Schutzgebiet ausgeklammert.

(4) Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung gelten nicht für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war, für den Zeitraum des Abbaus.

### **§ 2**

#### **Abgrenzung**

Die äußeren Grenzen des Gebietes verlaufen wie folgt:

Beginnend am Einmündungsbereich des Ölser Baches in den Irser Bach in Niederirsen (Landesgrenze Rheinland-Pfalz / Nordrhein-Westfalen), entlang des Ölser Baches (zugleich Gemarkungsgrenze Niederirsen/Ölsen und Birkenbeul/Ölsen) bis zum Springerloch, weiter die Gemarkungsgrenze Birkenbeul/Ölsen bis zur historischen Kohlstraße, von dort Gemarkungsgrenze Birkenbeul/Heupelzen bis zur L 267 nördlich von Beul, weiter L 267 über Weißenbrüchen bis oberhalb von Flemmershof, hier links Wirtschaftsweg zum Sportplatz Pracht/Niederhausen, von dort Wirtschaftsweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Landesgrenze und weiter der Landesgrenze im Tal des Irserbaches folgend bis zum Ausgangspunkt in Niederirsen.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten Charakters der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft mit den Siedlungen von Niederirsen, Ückertseifen, Kratzhahn und Birkenbeul. Kennzeichnend sind zunehmend extensiv genutzte Wiesentäler von Irsenbach, Birkenbach, Ölser Bach und Rennseifen

und die die Ortslagen umgebenden strukturreichen Fluren mit Gehölzen, Obstwiesen und Grünland, in deren Zentrum ein abgeschiedenes Waldgebiet mit naturnahen Bachläufen liegt. Zusätzlicher Schutzzweck für das gesamte Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung des Erholungswertes der Landschaft für die Erholung in der Stille.

#### **§ 4 Genehmigungsvorbehalte**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung des Charakters des Gebietes oder wesentlicher Teile führen können oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Genehmigungspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einschließlich Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen, landschaftsangepassten Hochsitzen und Forstkulturzäunen sowie traditionellen Weidezäunen,
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten sowie das Anlegen oder Erweitern sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Uferzone,
5. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen, das Verlegen von sonstigen Leitungen sowie das Errichten oder Erweitern von Mobilfunkanlagen,
6. das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen,
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen, Sport-, Bade- Zelt- oder Campingplätzen sowie Material- oder Abfalllagerplätzen,
8. das Errichten oder Erweitern von Motorsport-, Modellflugsport- und Drachen- bzw. Gleitfluggeländern sowie die Ausübung dieser Sportarten,
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
10. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als auf hierfür behördlich zugelassenen Plätzen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Bauwagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
11. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Hecken, naturnahe Gewässer, Felsen, Obstbäume usw.,
12. das Roden von Wald, das Erstaufforsten von Flächen sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen,
13. das Erzeugen von ruhestörendem Lärm, z. B. durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wird ein hierfür erforderlicher planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht, kann die Genehmigung nach Abs. 1 nicht erteilt werden.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 sind ausgenommen:

1. die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung – einschließlich des technisch-biologischen Fortschrittes – im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
2. die entsprechend den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ausgeübte Jagd und Fischerei, ausgenommen hiervon sind die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer oder sonstiger bestehender baulicher Anlagen,
4. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Genehmigungsvorbehalten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn die Durchführung dieser Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer den Regelungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG können gemäß § 52 LNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Untere Naturschutzbehörde

Altenkirchen, den 20.6.2006

( Dr. Alfred Beth)  
- Landrat -

AL 6	RL 62	SB62
------	-------	------